

Schulsportordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 22. September 1977/1. April 1981/29. Oktober 1987/23. Juni 1993

INHALTSVERZEICHNIS

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Art. 1	Begriff	1
Art. 2	Trägerschaft	1
Art. 3	Zweck	1

II. SCHULORGANE

Art. 4	Schuldirektion	2
Art. 5	Jugend sportkommission	2
Art. 6	Schulsportchef	3

III. LEITER

Art. 7	Sportleiter	4
Art. 8	Anstellungsverhältnis	4
Art. 9	Leiterentschädigung	4
Art. 10	Leiterkonferenzen	4
Art. 11	Versicherung	5
Art. 12	Kontrolle	5
Art. 13	Demission	5

IV. UNTERRICHT

Art. 14	Disziplinen	8
Art. 15	Lektionen	6
Art. 16	Kursdauer	6
Art. 17	Durchführungszeiten	6
Art. 18	Durchführungsort	7
		1

Art. 19	Abteilungen	7
Art. 20	Unterrichtsprogramm	7
Art. 21	Veranstaltungen	8
Art. 22	Feriensport	8

V. SCHÜLER UND ELTERN

Art. 23	Teilnehmer	9
Art. 24	Anmeldung	9
Art. 25	Verpflichtung	9
Art. 26	Einteilung	10
Art. 27	Versicherung	10
Art. 28	Ausschluss	10

VI. FINANZIELLES

Art. 29	Elternbeitrag	11
Art. 30	J + S-Beiträge	11

VII. RECHTSMITTEL

Art. 31	Beschwerde	12
---------	------------	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32	Subsidiäres Recht	13
Art. 33	Inkrafttreten	13

Schulsportordnung der Einwohnergemeinde Olten

vom 22. September 1977/23. Juni 1993

Gestützt auf § 168 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 2, 18 und 73 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat von Olten folgende Schulsportordnung:

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIELSETZUNG

Art. 1 Begriff

Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Schulturnens von der Schule organisierten freiwilligen Sportkurse und Wettkämpfe.

Art. 2 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Olten ist Trägerin des freiwilligen Schulsports.

Art. 3 Zweck

Der freiwillige Schulsport will Ergänzung sein zum obligatorischen Schulturnen. Er strebt die sportliche Erziehung der Schüler und die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit an.

II. SCHULORGANE

Art. 4 Schuldirektion

Die Schuldirektion hat die Aufsicht über den freiwilligen Schulsport, sie koordiniert mit den Schulen, fällt Entscheide, soweit diese nicht andern Organen vorbehalten sind, und stellt Anträge an den Stadtrat.

Art. 5 Jugendsportkommission

Die Jugendsportkommission steht der Schuldirektion als beratendes Organ zur Seite. Sie nimmt zu allen wichtigen den freiwilligen Schulsport betreffenden Fragen Stellung. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung des Disziplinenangebots zu Handen der Budget-Beratungen
- Festlegung des Mindestalters für die einzelnen Disziplinen
- Festlegung der Mindestgrösse der Abteilungen
- Beratung des Voranschlages
- Antragstellung für die Wahl des Schulsportchefs und Anstellung der übrigen Leiter
- Besichtigung des Sportunterrichts
- Bewilligung für die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen
- Behandlung von Verstössen gegen die Disziplin
- Behandlung von Beschwerden gegen Leiter

Art. 6 Schulsportchef

Der Schulsportchef ist verantwortlich für die sportliche und administrative Leitung des freiwilligen Schulsports.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendsportkommission teil.

Er wird auf Antrag der Jugendsportkommission durch den Stadtrat auf die für die städtischen Beamten geltende Amtsdauer gewählt.

Im übrigen wird auf das Pflichtenheft verwiesen.

III. LEITER*Art. 7 Sportleiter*

Als Sportleiter können Lehrkräfte, die im betreffenden Sportfach besonders ausgebildet sind, J+S-Leiter sowie qualifizierte Fachkräfte der Turn- und Sportorganisationen eingesetzt werden.

Art. 8 Anstellungsverhältnis

Die Sportleiter werden je nach Bedarf für ein Semester bzw. ein Schuljahr vertraglich angestellt.

Art. 9 Leiterentschädigung

Die Entschädigung der Sportleiter inkl. Schulsportchef werden jeweils mit dem Budget festgelegt. Es werden nur gehaltene Lektionen ausbezahlt. Am Ende eines Kurses ist dem Schulsportchef eine entsprechende Aufstellung abzugeben.

Art. 10 Leiterkonferenzen

Unter dem Vorsitz des Schulsportchefs finden regelmässig Leiterkonferenzen statt. Die Sportleiter sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Art. 11 Versicherung

Die Sportleiter sind während ihrer Tätigkeit gegen Unfall und gegen Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 12 Kontrolle

Die Sportleiter führen ein Schülerverzeichnis und eine Absenzenkontrolle, die sie zum Sportunterricht mitzunehmen und nach dem Kurs dem Schulsportchef abzugeben haben.

Art. 13 Demission

Allfällige Demissionen sind dem Schulsportchef zu Händen der Schuldirektion möglichst frühzeitig, spätestens aber drei Monate vor dem nächsten Kursbeginn, bekanntzugeben.

IV. UNTERRICHT

Art. 14 Disziplinen

Die Auswahl der Sportarten richtet sich nach Jahreszeit, verfügbaren Anlagen, verfügbaren Sportleitern und Interesse der Schüler.

Das Disziplinenangebot ist auf Antrag der Jugendsportkommission durch den Stadtrat festzulegen.

Die Jugendsportkommission legt in den einzelnen Disziplinen das Mindestalter fest und entscheidet unter Wahrung der grundsätzlichen Gleichberechtigung, in welchen Disziplinen nur Knaben oder nur Mädchen aufgenommen werden.

Art. 15 Lektionen

Eine Lektion umfasst in der Regel 90 Minuten.

Art. 16 Kursdauer

Ein Semesterkurs umfasst mindestens 15 wöchentliche Lektionen.

Art. 17 Durchführungszeiten

Die Kurse müssen ausserhalb des ordentlichen Stundenplanes durchgeführt werden.

Beim Festlegen der Durchführungszeiten ist auf die Benützung der Plätze durch die städtischen Vereine gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 18 Durchführungsort

Die Übungen finden in der Regel in Olten statt.

Art. 19 Abteilungen

Der Sportunterricht wird in Abteilungen erteilt, die nach Interesse, Leistungsfähigkeit und event. nach Geschlecht der Teilnehmer zusammengesetzt sind.

Über die Grösse der Abteilungen in den einzelnen Disziplinen befindet die Jugendsportkommission.

Art. 20 Unterrichtsprogramm

Der freiwillige Schulsport hat auf der im obligatorischen Turnunterricht erarbeiteten Grundlage aufzubauen.

Vor Beginn ist dem Schulsportchef ein Kursprogramm zur Genehmigung einzureichen.

Art. 21 Veranstaltungen

Mit Genehmigung der Jugendsportkommission können auswärtige Schulsportwettkämpfe beschickt werden.

Der freiwillige Schulsport kann auch eigene Veranstaltungen organisieren.

Art. 22 Feriensport

Während der Schulferien können Sportkurse durchgeführt werden.

V. SCHÜLER UND ELTERN

Art. 23 Teilnehmer^{1,2}

Am freiwilligen Schulsport können Knaben und Mädchen der städtischen Schulen und in Olten wohnhafte Kantonsschüler im obligatorischen Schulalter teilnehmen. Weitere Kantonsschüler im obligatorischen Schulalter können aufgenommen werden, sofern dadurch keine zusätzlichen Gruppen gebildet werden müssen. Bei zu vielen Anmeldungen geniessen die älteren Schüler den Vorrang.

Art. 24 Anmeldung

Die Anmeldung für den freiwilligen Schulsport erfolgt nach Anordnung der Schuldirektion.

In der Regel kann gleichzeitig nur eine Disziplin belegt werden.

Art. 25 Verpflichtung

Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schüler, den Vorschriften der Schulsportordnung Folge zu leisten. Die Schüler haben insbesondere alle Veranstaltungen regelmässig zu besuchen.

Art. 26 Einteilung

Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Abteilung; aus organisatorischen Gründen muss die Zuweisung zu einer andern gewünschten Disziplin vorbehalten bleiben.

Art. 27 Versicherung

Die Schüler sind beim freiwilligen Schulsport gegen Unfall versichert.

Art. 28 Ausschluss

Schüler, die dreimal unentschuldig gefehlt haben, werden ausgeschlossen und für den nächsten Kurs gesperrt.

Die Jugendsportkommission kann Schüler auch aus disziplinarischen Gründen wegweisen.

Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

VI. FINANZIELLES

Art. 29 Elternbeitrag

Für die Semester- und Ferienkurse ist von den Eltern ein Beitrag zu entrichten.

Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Tarifordnung.

Art. 30 J+S-Beiträge

Mögliche J+S-Beiträge sind durch die Sportleiter einzufordern und werden von den Leiterentschädigungen in Abzug gebracht.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 31 Beschwerde

Gegen Verfügung und Entscheide der Sportleiter und des Schulsportchefs kann bei der Jugendsportkommission, gegen solche der Jugendsportkommission und der Schuldirektion beim Stadtrat Beschwerde geführt werden.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 42 und 56 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und Art. 22 des Geschäftsreglementes des Stadtrates von Olten. Im übrigen gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Subsidiäres Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Reglementes gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und Ablauf der Referendumsfrist auf den 1.1.1978 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement für das Jugendkorps vom 7.6.34/24.6.34 aufgehoben.

- 1) Ergänzung von Art. 23 (2. Satz) mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. April 1981 und Inkraftsetzung auf das Schuljahr 1981/82.
- 2) Aenderung von Art. 23 (1. Satz) mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 1987.

Tarifordnung für die Schulsportkurse
vom 23. Juni 1993

1. Elternbeiträge pro Semesterkurs

1. Kind Fr. 45.—
2. Kind und jedes weitere Fr. 30.—

2. Ermässigungen

Bei besonderen Verhältnissen kann der Elternbeitrag auf schriftliches Gesuch hin von der Schuldirektion ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Bestimmungen erfolgen gestützt auf Art. 29 Schulsportordnung und treten ab dem 1.10.1993 in Kraft.